



Gemeinde Hurlach

Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplanung

„Modellfluggelände Hurlach“

und zur
9. Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Hurlach

(Parallelverfahren)

Fassung vom 3. November 2013

aufgestellt:

Landschaftsarchitektin
Judith Lang
Oberiglinger Straße 13
86859 Igling

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	3
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Gesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	4
1.3	Änderung Flächennutzungsplan	4
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung, Bewertung der Umweltauswirkungen.....	5
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	5
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	9
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	10
3.	Zusätzliche Angaben	11
3.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung, Datenlage	11
3.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	12
3.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	12

1. Einleitung

Nach § 2 Abs.4 BauGB ist für die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen. Nach § 2a BauGB ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung der Begründung zum Bebauungsplan ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen. Er beschreibt und bewertet die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bildet einen selbstständigen Bestandteil der Begründung und wird im Laufe des Planungsprozesses fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sind zu berücksichtigen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Modellfluggelände Hurlach“ plant die Gemeinde Hurlach die Ausweisung eines Sondergebietes für das bereits bestehende und von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 17.03.2009 genehmigte Modellfluggelände. Der Modellflug-Club Hurlach e.V plant die Errichtung eines Gebäudes als Flugleiterbüro. Die überbaubare Grundfläche des Gebäudes darf 30 m² nicht überschreiten und ist aus Holz in ortsüblicher Bauweise zu erstellen. Des Weiteren sind 3 Lager-Container geplant, die mit Holz verschalt werden. In der Bebauungsplanzeichnung sind sie in ihrer Lage gekennzeichnet und in ihren höchstzulässigen Abmessungen festgesetzt. Es sind dies: ein Lärmschutzcontainer für ein Stromaggregat, ein Lagercontainer für Material, das dem Zweck des Modellflugsports dient und Lagercontainer für Material, das dem Zweck der Vereinsausübung dient.

Das Vorhabensgebiet liegt rd. 1,85 km südöstlich von Hurlach, ca. 500m östlich der B17 neu und ca. 500 m westlich der B17 alt. Es ist Teil einer nach Westen, Osten und Süden offenen Landwirtschaftsnutzung. Im Norden wird es durch einen kleinflächigen Wald begrenzt. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 0,975 ha.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flur Nr. 1401/2 (TfI.), 1452 (TfI.), 1451 (TfI.) und 1448 (TfI.) der Gemarkung Hurlach. Die überplanten Grundstücke befinden sich im Privatbesitz. Der Modellflug-Club Hurlach e.V. hat die Grundstücke von den Eigentümern mit langfristigen Pachtverträgen in Nutzung.

Innerhalb des Plangebietes wurden bereits sechs heimische Laubbäume als Schattenbäume gepflanzt. Als Abgrenzung zur Start- und Landebahn wurde eine einreihige Feld-Ahorn-Hecke angelegt.

Mit diesem Bebauungsplan und dazugehöriger Flächennutzungsplanänderung soll für die geplanten baulichen Maßnahmen des Modellflug-Clubs Hurlach e.V. eine rechtliche Grundlage hergestellt werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Gesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Grundsätzliche Ziele

Grundsätzliche Ziele des Umweltschutzes sind der Bestandsschutz, Grundwasserschutz, und der Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes, sowie die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse.

Der neu angelegte Baumbestand sowie die bestehenden Waldsaumgehölze bleiben erhalten.

Der Grundwasserschutz ist gewährleistet, da mit Ausnahme einer Hütte und 3 Container mit geringen Abmessungen keinerlei Bodenversiegelung stattfindet und das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern ist.

Das Landschaftsbild verändert sich durch die Errichtung der Hütte und der 3 Container nicht, da sie im lückigen Waldsaum geplant sind und eingegrünt werden.

Anlage- und betriebsbedingt entstehen keine nennenswerten Emissionen. Insgesamt sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planung zu erwarten sodass der Erhalt gesunder Wohnverhältnisse gesichert ist.

Übergeordnete Fachplanungen

Die Einhaltung der Ziele übergeordneter Fachplanungen wurde bereits von der Regierung von Oberbayern im Genehmigungsverfahren zum Modellflugbetrieb geprüft. Es wurden keine Zuwiderhandlungen festgestellt, daher wird auf eine erneute Prüfung verzichtet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hurlach vom 14.01.2004 ist der vorliegende Planbereich als Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau ausgewiesen. Hierbei wurde der rechtskräftige Bebauungsplan „Obere Mahd“ schon eingearbeitet.

Mit der Neuausweisung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO wird im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung das Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau zurückgenommen.

1.3 Änderung Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau ausgewiesen. Mit der Neuausweisung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO wird im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung das Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau zurückgenommen.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung, Bewertung der Umweltauswirkungen

Ziel der Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung ist es, die aktuelle Umweltsituation darzustellen und die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes zu ermitteln.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Beurteilung erfolgt verbal argumentativ, wobei zwischen einer geringen, mittleren und hohen Erheblichkeit unterschieden wird.

In diesem Fall ist zu beachten dass die Ausübung des Modellflugsports des Modellflug-Club Hurlach e.V (ehemals Modellflug-Club Landsberg am Lech e.V.) bereits auf Grundlage der Genehmigung der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 17.03.2009 stattfindet. Ein Bebauungsplan war hierfür bisher nicht erforderlich, da das Modellfluggelände in keinem Schutzgebiet nach dem BayNatschG liegt und somit das Aufsteigen von Modellflugzeugen im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig ist. Von daher werden nicht die Auswirkungen des Modellflugsports auf die Umwelt geprüft, dies wurde ja bereits von der Regierung von Oberbayern geprüft, sondern nur die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme.

Mensch

Innerhalb des geplanten Modellfluggeländes liegen keine Wohngebiete, bzw. bewohnten Einzelgebäude. Im näheren Umfeld (> 400m) befinden sich einige Wohngebäude. Im Osten befindet sich in ca. 500m Entfernung die B 17, im Westen in ca. 400m die Bahnlinie, somit ist eine erhebliche Vorbelastung der Wohnfunktion der Anwohner gegeben.

Baubedingt ist vorübergehend mit einer leicht erhöhten Lärmbelästigung zu rechnen, die jedoch auf einen Zeitraum von bis zu max. 2 Monaten begrenzt sein wird und bei der Vorbelastung des Geländes verschwindend gering ist.

Anlage- und betriebsbedingt entstehen keine nennenswerten Emissionen. Insgesamt sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planung zu erwarten.

Bewertung: Für das Schutzgut Mensch ergeben sich Auswirkungen geringer Erheblichkeit.

Kultur und Sachgüter

Auf der überplanten Fläche befinden sich weder Bau-, Boden- noch Industriedenkmäler oder Sachgüter, daher ergeben sich diesbezüglich auch keine relevanten Auswirkungen. Unmittelbare Auswirkungen sind daher auch hier auszuschließen.

Bewertung: Für die Kultur- und Sachgüter ergeben sich Auswirkungen geringer Erheblichkeit.

Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich ist im Bereich der Startbahn, der PKW Stellflächen und des Vorbereitungsraums als intensive Grünfläche zu bewerten. Im Nordwesten stehen 6 heimische Laubbäume im Bereich der PKW-Stellfläche, die unter Bestandsschutz gestellt werden. Parallel dazu wurden im Oktober 2013 eine Hasel und 4 Laubgehölze gepflanzt sowie drei Stiel-Eichen an der westlichen Grenze. Diese Laubbäume werden ebenso unter Bestandsschutz gesetzt. Der nordöstliche Bereich, indem die Hütte und die Container geplant sind stellt sich als lückige Waldsaumgesellschaft dar, die sich aus Eschen, Linden, einer Walnuß, Brombeeren, Liguster, Kreuzdorn, Hollunder und Felsenbirne zusammensetzt. Der Bestand ist jedoch nicht durchgängig, den größten Anteil stellt die nitrophile Krautschicht dar.

In der Themenkarte 'Tiere und Pflanzen und biotisches Funktionsgefüge des Bebauungsplans 'Oberes Mahd' ist für den Geltungsbereich ein mittlerer funktionaler Wert ermittelt worden. Die Fläche ist nicht als Schutzgebiet ausgewiesen und weist keine kartierten Biotop auf.

Rodungen finden – wenn überhaupt – nur im Bereich der geplanten Hütte und der Container statt und beschränken sich auf wenige Sträucher.

Die Naturschutzrechtliche Prüfung wurde bereits in dem Genehmigungsverfahren zum Modellflugbetrieb durchgeführt. Durch die kleine Baumaßnahme ist eine erhebliche Störung in Form einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Fauna nicht gegeben.

Im Vergleich zur bisher ausgewiesenen Nutzung als Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau, der einen sehr starken Eingriff in Flora und Fauna darstellen, ist von einer deutlichen Verbesserung auszugehen.

Bewertung: Die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf Flora und Fauna sind von geringer Erheblichkeit.

Boden

Als Substrat des Bodens dient der würmeiszeitliche Kalkschotter der Niederterrasse. Hierauf entwickelten sich Rendzina Braunerden. Unter dem humosen Oberboden befindet sich der durch Eisenoxde gefärbte rötlichbraune B-Horizont, der in den mächtigen Schotteruntergrund übergeht.

Bei den Böden des auszuweisenden Sondergebietes handelt es sich um Böden schlechter Ertragsfähigkeit, die nur im Bereich der Hütte und der Container zur Bebauung frei gegeben werden und damit ihre Ertrags-, Speicher-, und Reglerfunktionen sowie ihre Lebensraumfunktionen verlieren. Im Vergleich zur bisher ausgewiesenen Nutzung als Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau, der einen sehr starken Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt, ist von einer deutlichen Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen.

Bewertung: Für das Schutzgut Boden ergeben sich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Wasser

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich weder Wasserschutzgebiete, wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete, noch natürliche Oberflächengewässer.

Die hydrologischen Verhältnisse sind durch die mächtigen grundwasserleitenden Schotter der Niederterrasse geprägt. In ihnen fließt das Grundwasser in nordöstlicher Richtung auf den Lech zu. Der maximale Grundwasserspiegel befindet sich in einer Tiefe von ca. 15m.

Aufgrund der Tiefe des Grundwassers ist ausgeschlossen das Bauwerke in den Grundwasserschwankungsbereich eintauchen. Das gesamte anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück unverschmutzt zu versickern. Eine Veränderung der Grundwasserergiebigkeit oder auch eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Untersuchungsgebiet ist daher durch das Planvorhaben nicht zu erkennen. Auch hier ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung festzustellen.

Bewertung: Für das Schutzgut Wasser ergeben sich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Klima und Luft

Die folgenden großklimatischen Daten sind dem Klimaatlas von Bayern (Bayerischer Klimaforschungsverbund, 1996) und dem Bayerischen Solar- und Windatlas (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, 1997)

Großklimatisch gesehen liegt das Gemeindegebiet von Hurlach noch im Klimabezirk 'Donau-Ille-Lech-Platten'. Es ist im Wesentlichen von Westwindwetterlagen geprägt, die im Voralpenland durch die stauende Wirkung der Alpen modifiziert werden. Dies führt zu einer merklichen Erhöhung der Niederschläge. Das Klima ist warmgemäßigt und immerfeucht. Die Niederschläge liegen bei 900 mm im Jahr, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7°- 8 ° C.

Das Planungsgebiet liegt laut Themenkarte Boden, Wasser, Luft und Klima des Bebauungsplans 'Oberes Mahd' im Bereich des flächenhaften Kaltluftabflusses.

Eine Änderung der großräumigen Luftqualität und Klimasituation ist ebenso wenig zu erwarten wie eine Beeinträchtigung der lokalen Luft- und Klimasituation. Auch hier ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung festzustellen.

Bewertung: Für die Schutzgüter Klima und Luft ergeben sich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

Landschaftsbild

Das Planungsgelände ist Teil eines Gebietes mit ausgeprägtem Offenlandcharakter.

Es ist Teil einer nach Westen, Osten und Süden offenen Landwirtschaftsnutzung und wird im Norden durch einen kleinflächigen Wald begrenzt.

Die geplante Baumaßnahme ist durch die bestehende Vegetation bereits gut eingegrünt. Der Bestand wird durch die Pflanzung autuchtoner heimischer Sträucher lt. Pflanzenliste der Satzung ergänzt um eine optimale Eingrünung zu gewährleisten. Auch hier ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung festzustellen.

Bewertung: Für das Schutzgut Landschaftsbild ergeben sich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern mit erfasst. Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Für das geplante Sondergebiet gilt, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit sind sodass es hier zu keiner Verschlechterung der Gesamtsituation kommt.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen:

1. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf diesem vollständig zu versickern.
2. Keine Bodenversiegelung durch Verbot von Versiegelungsmaßnahmen

Ausgleich

Nach Art. 6a Abs.1 S.4 BayNatSchG ist ein Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In diesem Fall sind aus naturschutzfachlicher Sicht die Versiegelung und Überbauung des Bodens im Bereich der Bebauung auszugleichen. In Absprache mit Herrn Heiß von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Landsberg am Lech wurde festgelegt, dass die geplante Hütte mit autochtonen heimischen Gehölzen einzugrünen ist. Im Nordwesten ist eine Stiel-Eichengruppe, Lage lt. Integriertem Grünordnungsplan zu pflanzen, Bestandsbäume sind bei Ausfall innerhalb der ersten 3 Jahre zu ersetzen.

Pflanzenliste

Bei den Gehölzen ist autochtone zertifizierte Baumschulware zu pflanzen. Der Nachweis ist zu erbringen.

Bäume: Quercus robur - Stiel-Eiche
Sol, 3 x v., m.B., Breite. 100-150, Höhe: 300-350

Sträucher: Corylus avellana - Gewöhnliche Hasel
Crataegus x macrocarpa - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Größe mind.: Str., 5 Tr., Höhe. 100-150

Die im Oktober 2013 gepflanzten Bäume werden unter Bestandsschutz gesetzt und sind bei Ausfall innerhalb der ersten 3 Jahre nach der Pflanzung durch autochtone zertifizierte Baumschulware in Bestandsgröße zu ersetzen. Die drei Stiel-Eichen (STU 10/18/20) sind in ihrer Art zu ersetzen. Die restlichen Gehölze sind durch Berg-Ahorne in Bestandsgröße zu ersetzen. Die drei Bäume deren Stammumfang über 25 cm ist, sind durch Hochstämme mit einem Stammumfang von 20-25 zu ersetzen. Der Nachweis ist zu erbringen.

Des Weiteren sind bei der bestehenden formalen Feld-Ahorn-Hecke Formschnitte verboten. Die Hecke ist entweder als freie Hecke zu gestalten oder innerhalb eines Jahres zu entfernen. Ist der Erhalt der Hecke geplant so sind nach Betrachtung des Entwicklungsstands zu eng stehende Gehölze zu entfernen um das Ziel „Feldhecke“ zu erreichen.

Die mit dem geplanten Sondergebiet verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die festgesetzten Ausgleichspflanzungen aus naturschutzfachlicher Sicht als vollständig ausgeglichen anzusehen.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Diese Änderung stellt bereits eine Alternative zur ursprünglichen Planung dar in der der vorliegende Planbereich als Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau ausgewiesen ist.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung, Datenlage

Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen wurde gemäß „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 und dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) vorgenommen.

Bei der Analyse der Schutzgüter und deren Bewertung traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf. Untersuchungen zur Fauna wurden nicht erhoben. Bei der Inaugenscheinnahme des Planungsgebietes durch Landschaftsarchitektin Judith Lang, fielen keine Rote Liste Arten auf.

Folgende Stellungnahmen, Erläuterungen und Gutachten wurden zur Erstellung des Umweltberichtes herangezogen:

Bayerisches Geologisches Landesamt: Geologische Karte von Bayern M 1: 500.000 , München 1997.

Bayerisches Geologisches Landesamt: Bodenkarte von Bayern M 1 : 25.000,

Bayerischer Klimaforschungsverbund: Klimaatlas von Bayern, München, 1996

Planungsbüro Zettler-Aalto & Partner: Bebauungsplan mit Grünordnungsplan 'Gemeinde Hurlach 'Oberes Mahd', Memmingen, 2000

Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern: Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen, Modellflugbetrieb bei Hurlach, München, 2009

Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde. Stellungnahme zum geplanten Modellflugbetrieb bei Hurlach, Landsberg am Lech, 2008,

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Überwachung (Monitoring) der in den Bebauungsplänen festgesetzten umweltbedeutsamen Auflagen und der Durchführung der Ausgleichspflanzungen erfolgt durch die Gemeinde Hurlach. Dazu sind ein Jahr nach Fertigstellung die getroffenen Maßnahmen zu überprüfen. Weiterhin wird empfohlen die Entwicklung der festgesetzten Bepflanzung in Ihrer Funktion und Qualität zwischen dem 5. und 10. Jahr nach Pflanzung durch Sichtkontrolle zu überprüfen.

3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Modellfluggelände Hurlach“ plant die Gemeinde Hurlach die Ausweisung eines Sondergebietes für das bereits bestehende und von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 17.03.2009 genehmigte Modellfluggelände. Der Modellflug-Club Hurlach e.V plant die Errichtung eines Gebäudes. Die überbaubare Grundfläche des Gebäudes darf 30 m² nicht überschreiten und ist aus Holz in ortsüblicher Bauweise zu erstellen. Des Weiteren sind 3 Lager-Container geplant, die im Bebauungsplan nach ihrer Lage gekennzeichnet und in Ihren höchstzulässigen Abmessungen festgesetzt sind. Mit diesem Bebauungsplan und dazugehöriger Flächennutzungsplanänderung soll für die geplanten baulichen Maßnahmen des Modellflug-Clubs Hurlach e.V. eine rechtliche Grundlage hergestellt werden.

Um die aktuelle Umweltsituation darzustellen und die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes zu ermitteln erfolgte eine Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung.

In diesem Fall ist zu beachten dass die Ausübung des Modellflugsports des Modellflug-Club Hurlach e.V bereits auf Grundlage der Genehmigung der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 17.03.2009 stattfindet. Ein Bebauungsplan war hierfür bisher nicht erforderlich, da das Modellfluggelände in keinem Schutzgebiet nach dem BayNatschG liegt und somit das Aufsteigen von Modellflugzeugen im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig ist. Von daher werden nicht die Auswirkungen des Modellflugsports auf die Umwelt geprüft, dies wurde ja bereits von der Regierung von Oberbayern geprüft, sondern nur die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme.

Im Ergebnis ergeben sich für die einzelnen Schutzgüter zu erwartenden Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Im Vergleich zur bisher ausgewiesenen Nutzung als Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau, der einen sehr starken Eingriff in die einzelnen Schutzgüter darstellt, ist von einer deutlichen Verbesserung der Gesamtsituation auszugehen.

Nach Art. 6a Abs.1 S.4 BayNatSchG ist ein Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In diesem Fall sind aus naturschutzfachlicher Sicht die Versiegelung und Überbauung des Bodens im Bereich der Bebauung auszugleichen. In Absprache mit Herrn Heiß von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Landsberg am Lech wurde festgelegt dass die geplante Hütte mit autochtonen heimischen Gehölzen einzugrünen ist. Im Nordwesten ist eine Stiel-Eichengruppe, Lage lt. Integriertem Grünordnungsplan zu pflanzen, Bestandsbäume sind bei Ausfall innerhalb der ersten 3 Jahre zu ersetzen.

Die im Oktober 2013 gepflanzten Bäume werden unter Bestandsschutz gesetzt und sind bei Ausfall innerhalb der ersten 3 Jahre nach der Pflanzung durch autochtone zertifizierte Baumschulware in Bestandsgröße zu ersetzen. Die drei Stiel-Eichen (STU 10/18/20) sind in ihrer Art zu ersetzen. Die restlichen Gehölze sind durch Berg-Ahorne in Bestandsgröße zu ersetzen. Die drei Bäume deren Stammumfang über 25 cm ist sind durch Hochstämme mit einem Stammumfang von 20-25 zu ersetzen. Der Nachweis ist zu erbringen.

Des Weiteren sind bei der bestehenden formalen Feld-Ahorn-Hecke Formschnitte verboten. Die Hecke ist entweder als freie Hecke zu gestalten oder innerhalb eines Jahres zu entfernen. Ist der Erhalt der Hecke geplant, so sind nach Betrachtung des Entwicklungsstands zu eng stehende Gehölze zu entfernen um das Ziel „Feldhecke“ zu erreichen.

Die mit dem geplanten Sondergebiet verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die festgesetzten Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht als vollständig ausgeglichen anzusehen.

Igling, den 03.11.2013



Judith Lang